

eine beträchtliche Zahl von Vorschlägen formuliert, um den Verkehr zwischen Autor und Publikum zu erleichtern. Wir wollen diese Vorschläge kurz Revue passieren lassen.

1. Internationale Eintragung. Um den Stand der ausschließlichen Urheberrechte besser und allgemeiner klarzustellen, hat man es als wünschenswert erklärt, die literarischen und künstlerischen Werke, abgesehen von der Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungslande, auch noch im Berner Bureau eintragen zu lassen, und zwar gegen Abgabe eines gesetzlichen internationalen Ausweises. Sodann hat man gewünscht, es möchte dem internationalen Bureau die Einschreibung derjenigen Werke anvertraut werden, deren Schutzfrist nicht vom Tode des Autors an läuft, ferner die Eintragung der Umwandlung anonymer und pseudonymer Werke in solche, die den wahren Autornamen tragen und deshalb vollständigen Schutz genießen. Endlich hat man behauptet, das System der Eintragung sei sehr zu empfehlen, um die Veröffentlichung der mit Werken der Litteratur und Kunst vorgenommenen Eigentumsänderungen zu sichern.

2. Sammlung der amtlichen Ausweise betreffend die Geisteswerke. In diesem Punkt hat man folgende Lösung vorgeschlagen. Die Regierungen der Verbandsländer, wo die Eintragung verlangt wird, sollen dem internationalen Bureau in Bern eine Abschrift der Eintragung oder der eingeschriebenen Hinterlegung literarischer und künstlerischer Werke übermitteln. Genanntes Bureau solle dann einen Auszug der in den einzelnen Ländern stattgehabten Eintragungen veröffentlichen. Im allgemeinen sei es wünschenswert, daß die Unionsstaaten aufgefordert würden, dem Berner Bureau regelmäßig die offiziellen Angaben zu übermitteln, die dazu dienen, den Civilstand der Werke der Litteratur und Kunst festzustellen. Da aber amtliche, diese Werke betreffende Aktenstücke in vielen Verbandsländern einfach fehlen, so hat man sich dafür ausgesprochen, es sollten die Regierungen der betreffenden Länder geradezu verpflichtet werden, ein alphabetisches Verzeichnis aller seit Inkrafttreten der Berner Konvention daselbst veröffentlichten oder aufgeführten Werke anzulegen, und diese Verpflichtung müsse in den Unionsvertrag direkt aufgenommen werden. Das Berner Bureau würde alsdann die systematische Verarbeitung aller die Veröffentlichung dieser Werke in der ganzen Union betreffenden Dokumente vornehmen, d. h. sie nach Titel und Autornamen sortieren. Zudem müsse diesem Bureau gestattet werden, den Interessenten getreue und rechtskräftige Abschriften der offiziellen, von den einzelnen Regierungen erhaltenen Angaben auszustellen.

3. Gründung eines Weltkataloges. Die eben genannten Vorschläge mußten notwendigerweise zu dem Wunsche führen, es sei ein Weltkatalog aller auf der ganzen Erde erschienenen oder noch erscheinenden wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werke anzulegen.

4. Sammlung von Informationen betreffend ausschließliche Urheberrechte. Es ist nicht nur wichtig zu wissen, wann ein Geisteswerk entsteht; oft wünscht man auch den Stand der abgeleiteten Rechte (Uebersetzungs-, Ausführungs-, Reproduktionsrecht) und den Stand der Abtretungen zu kennen zu lernen. So hat man denn zu verschiedenen Malen ganz allgemein den Wunsch ausgesprochen, das Berner Bureau möge damit beauftragt werden, alle erhältlichen Angaben über die Genealogie der Werke und über die Tragweite der ausschließlichen daraus abgeleiteten Rechte zu vereinigen. Mit Hilfe dieser Angaben solle dann das Berner Bureau amtlich den Civilstand der Geisteswerke feststellen; es sei sogar zu ermächtigen, ein Ursprungszeugnis für sie zu liefern, das vor Gericht volle Beweiskraft besitze.

5. Ausführung der für die Benützung des Werkes aufgestellten Bedingungen. Von der Idee ausgehend, daß man

die Schwierigkeiten, die mit der Ausübung des Ausführungsrechtes verbunden sind, heben müsse, hat jemand im *Droit d'Auteur*, 1891, p. 45, vorgeschlagen man möge die Formel betreffend Vorbehalt dieses Rechtes, die vollständig unnütz sei, durch eine ausdrückliche Angabe der Bedingungen ersetzen, von denen der Autor die öffentliche Aufführung seines Werkes abhängig mache; wenn aber die Ausführung aller dieser allgemeinen Bedingungen oder der Bedingungen à forfait an der Spitze des Werkes selber zu weit führe, so solle doch wenigstens an jener Stelle die Adresse derjenigen Person angegeben werden, die über diese Bedingungen Aufschluß erteilen könne. Auf diese Weise habe das Publikum ein leichtes Mittel, sowohl den Gegenstand des Schutzes, als auch die Art und Weise seiner Ausübung genau kennen zu lernen.

6. Erwerbung des Ausführungsrechtes durch Ankauf des Notenmaterials. Eine Bewegung, die zuerst in der Schweiz zu einer Massenpetition geführt hat, verlangt Aufnahme einer Gesetzesbestimmung ins Landesgesetz, wonach das Recht, musikalische Werke oder Musikstücke oder autorisierte Arrangements für Konzerte öffentlich aufzuführen, Dritten nicht versagt werden dürfe, sobald der Musiker vom Verleger das notwendige Notenmaterial gekauft habe. Die Gesuchsteller bezwecken damit, für das große Publikum der Volksgesang- und Musikgesellschaften, deren Unterschriften eingesammelt wurden, die Freiheit des Ausführungsrechtes wiederzuerobern und einzig und allein noch mit dem Musikalienhändler in Verbindung treten zu müssen.
(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Italienische Bibliothekstatistik. — In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1897, Nr. 122) wird in folgendem über die Vollendung der amtlichen italienischen Bibliothekstatistik berichtet: »Bei der Mitteilung vom Erscheinen des zweiten Bandes der italienischen Bibliothekstatistik (1895, Beil. Nr. 29, S. 7) ist darauf hingewiesen worden, daß der noch ausstehende dritte Band den Rest der Nachweisungen bringen solle, die der Generaldirektion der italienischen Statistik über die öffentlichen und einzelne Privatbibliotheken des Landes zugekommen sind. Dieser Schlußband ist nunmehr erschienen. (Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della Statistica. Statistica delle biblioteche. Parte II. Biblioteche appartenenti ad accademie, scuole secondarie, seminari, biblioteche militari, gabinetti di lettura e biblioteche private non comprese nella Parte I. Roma, Tipogr. nazionale 1896. XVI und 154 S. gr. 8°.) Die in diesem Schlußband gebotenen Aufschlüsse über die an verschiedenen Orten Italiens zerstreuten Bücherschätze, die gewissermaßen nur eine Nachlese darstellen, sind von erheblich geringerer Bedeutung, als die in den beiden ersten Bänden enthaltenen; doch findet sich immerhin manche schätzbare Notiz über Handschriften und seltene Drucke. Von Interesse sind noch u. a. die Angaben über den Verbleib älterer aufgelöster Bibliotheken, namentlich von aufgehobenen Klöstern. Der nunmehr vorliegende statistische Abschluß ergibt, daß in den drei Bänden der Bibliothekstatistik im ganzen 1831 Bibliotheken behandelt sind, davon mit mehr oder minder eingehenden Notizen in den beiden ersten Bänden 591, in dem vorliegenden Schlußband 1084; für den Restbestand von 156 waren die von den betreffenden Bibliothekaren erbetenen Notizen nicht geliefert; in den Tabellen aber sind auch diese Bibliotheken gleichwohl berücksichtigt. v. M.«

Deutscher Papierverein. — Der Deutsche Papierverein hielt am Dienstag, den 2. Juni, seine diesjährige ordentliche Generalversammlung im »Lucherbräu« auf dem Plage der Sächsisch-Thüringischen Industrie- und Gewerbeausstellung zu Leipzig ab. Den Vorsitz führte Herr Reinhold Teher-Berlin etwa 100 Mitglieder waren erschienen. Vertreten waren die Zweigvereine Berlin und Provinz Brandenburg, Hessen, der Mitteldeutsche Papierverein, der Süddeutsche Papierverein, der Verein der Papier- und Schreibwarenhändler zu Frankfurt a. M. und der Oldenburger Papierverein. Der Mitgliederstand ist 664. Die Einnahme des Vorjahres betrug 6569 M 8 S., die Ausgabe 4773 M 83 S. Der Vermögensstand ist 4007 M 25 S. — Den »Leipziger Neuesten Nachrichten« sei über die Verhandlungen folgendes entnommen: An Stelle des am Erscheinen verhinderten Kommissars für das Deutsche Reich bei der Weltausstellung im Jahre 1900 in Paris, des Herrn Geheimen Regierungsrats Richter, berichtete Herr